

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 u. 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 150 u. 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 11 u. 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verbandsatzung in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Nebra in ihrer Sitzung am 19.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Der Abwasserzweckverband Nebra (nachfolgend AZV) betreibt als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbständige Anlagen
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der biologisch arbeitenden Kläranlage Karsdorf;
 2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Abwasserbeseitigungsanlage Vitzenburg bis Mai 2001;
 3. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Abwasserbeseitigungsanlage Kleineichstädt ab 1997;
 4. zur dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Verbandsgebiet;
 5. zur Entsorgung von Abwasser mit vorgeschalteter mechanischer Reinigung (ohne anschließender Klärung des Schmutzwassers in der Kläranlage, nur Kanalbenutzung einschließlich der Bürgermeisterkanäle) im gesamten Verbandsgebiet;
 6. zur Niederschlagswasserbeseitigung in Mischwasserkanälen (u. a. Bürgermeisterkanälen) und Regenwasserkanälen.
- (2) ¹Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm sowie Fäkalabwasser (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) ¹Der AZV kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) ¹Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) ¹Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers.

- (2) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) ¹Grundstückseigentümer ist der laut Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks.
- (4) ¹Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind, bis ausschließlich Revisionsschacht.
- (5) ¹Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen umfassen auch die Anschlußleitungen von den Hauptsammlern bis maximal 1 m hinter der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse) oder über private Grundstücke geführte Anschlußleitungen, die für den Anschluß mehrerer Grundstücke erforderlich sind.
- (6) ¹Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Druckleitungen Pumpstationen und Rückhaltebecken und Mischwasserkanäle, Klärwerke und ähnliche Anlagen, sonstige Abwasserreinigungsanlagen (z. B. Klärteiche).
- (7) ¹Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflußlosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) ¹Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. ²Ggf. tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 3 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) ¹Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) ¹Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) ¹Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann der AZV den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind. ²Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. ³Der Anschluß ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen und wird durch einen Beauftragten des AZV abgenommen. ⁴Der Grundstückseigentümer erhält eine Kopie des Grundstücksanschlußprotokolls.

- (5) ¹Der AZV kann den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwangs). ²Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb 3 Monate nach Zugang der Erklärung des AZV über die Ausübung des Anschlußzwanges vorzunehmen.
- (6) ¹Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) ¹Der AZV kann den Anschluß eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist (Ausübung des Anschlußzwanges). ²Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden. ³Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Erklärung des AZV über die Ausübung des Anschlußzwanges vorzunehmen.

§ 4

Ausnahme und Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) ¹Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind an Stelle des AZV durch geeignete Maßnahmen die Grundstückseigentümer verpflichtet.
- ²Der AZV kann jedoch den Anschluß an die öffentliche zentrale Abwasseranlage vorschreiben (Anschlußzwang), um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 151 Abs. 3 WG LSA).
- (2) ¹Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden,
- a) soweit der AZV von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
- b) wenn der Anschluß des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre.
- ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß beim AZV zu stellen. ³Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) ¹Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. ²Sie erlischt, sobald der AZV hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) ¹Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). ²Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) ¹Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) ¹Der AZV entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. ²Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. ³Die Kosten hat der Grundstückseigentümer

zu tragen.

- (4) ¹Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. ²Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. ³Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) ¹Der AZV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) ¹Der AZV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der nichtordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung bestehen oder die Besonderheit des Abwassers dies erfordert. ²Er kann ferner anordnen, daß der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den AZV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern die Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.
- (7) ¹Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein schriftliches Einverständnis erteilt hat.
- (8) ¹Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 6 Monate unterbrochen worden ist. ²Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) ¹Der Entwässerungsantrag ist beim AZV zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. ²In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens drei Monate nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. ³Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) ¹Der Antrag für den Anschluß an eine Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung

Für Niederschlagswasserableitung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - Angabe der überbauten und sonstigen befestigten Flächen
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, ersatzweise Nutzungsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle

- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - e) Grundriss des Kellers bzw. des Erdgeschosses im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) ¹Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage, sofern die Einleitung in ein Gewässer erfolgen soll,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflußlosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) ¹Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. ²Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. ³Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. ⁴Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) ¹Können Pläne nicht maßstabsgerecht vorgelegt werden, sind die jeweiligen Abmessungen – nachprüfbar vom Grundstückseigentümer einzutragen.
- (6) ¹Der AZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) ¹Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-11 geregelten Einleitungsbedingungen. ²Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. ³Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) ¹Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. ²Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) ¹In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) ¹In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.
- ²Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

³Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) ¹Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- (6) ¹Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) ¹Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

7.1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|---|---|----------------------------------|
| a) CSB | < | 1.200 mg/l |
| b) Summe (N-gesamt)
(NH ₄ -N, NH ₃ -N, NO ₂ -N, NO ₃ -N) | < | 200 mg/l |
| c) Temperatur: | < | 35°C |
| d) pH-Wert: | | wenigstens 6,5
höchstens 10,0 |
| e) Absetzbare Stoffe: | | nicht begrenzt |
- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 mg/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt | 250 mg/l |

7.3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|--|
| a) direkt abscheidbar | 50 mg/l |
| | DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. |
| b) gesamt | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt | 20 mg/l |

7.4. Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|---|--------|
| a) adsorbierbare organische Halogenver- | 1 mg/l |
|---|--------|

- bindungen (AOX)
- b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
7. 5 Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
- 7.6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- | | | |
|------------|------|----------|
| a) Antimon | (Sb) | 0,5 mg/l |
| b) Arsen | (As) | 0,5 mg/l |
| c) Barium | (Ba) | 5 mg/l |
- (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)
- | | | |
|--------------------------------------|------|---|
| d) Blei | (Pb) | 1 mg/l |
| e) Cadmium | (Cd) | 0,5 mg/l |
| f) Chrom | (Cr) | 1 mg/l |
| g) Chrom (sechswertig) | (Cr) | 0,2 mg/l |
| h) Cobalt | (Co) | 2 mg/l |
| i) Kupfer | (Cu) | 1 mg/l |
| j) Nickel | (Ni) | 1 mg/l |
| k) Quecksilber | (Hg) | 0,1 mg/l |
| l) Selen | (Se) | 2 mg/l |
| m) Silber | (Ag) | 1 mg/l |
| n) Zink | (Zn) | 5 mg/l |
| o) Zinn | (Sn) | 5 mg/l |
| p) Aluminium und Eisen (Al) und (Fe) | | keine Begrenzung so weit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1c) |
- 7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)
- | | |
|---|--|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{N}+\text{NH}_3\text{N}$) | 100 mg/l < 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen | ($\text{NO}_2\text{-N}$) 10 mg/l |
| c) Cyanid, gesamt | (CN) 20 mg/l |
| d) Cyanid, leicht freisetzbar | (CN) 1 mg/l |
| e) Fluorid | (F) 50 mg/l |
| f) Phosphorverbindungen | (P) 50 mg/l |
| g) Sulfat | (SO_4) 600 mg/l |
| h) Sulfid | (S) 2 mg/l |
- 7.8. Weitere organische Stoffe
- | | |
|--|--|
| a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$) | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe | Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |
- 7.9. Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l
- 7.10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
- (8) ¹Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. ²Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muß die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, daß eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom AZV durchgeführt werden kann.

- (9) ¹Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. ²Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. ³Bei den Parametern Temperatur und ph - Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

⁴Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. ⁵Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

⁶Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

⁷Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

- (10) ¹Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

²Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. ³Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) ¹Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. ²Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.

(12)

- a) ¹Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. ²Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

- b) ¹Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. ²Der AZV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals oder des Klärwerkes überschreitet.

- c) ¹Die Einleitungswerte gemäß § 7 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). ²Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

- d) ¹Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

- e) ¹Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

- f) ¹Der AZV kann verlangen, daß eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

²Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. ³Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches dem AZV auf Verlangen vorzulegen ist.

⁴Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung

genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen.
⁹Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

- g) ¹Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.

²Größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

- (13) ¹Der AZV kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

- (14) ¹Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 8

Besondere Grenzwerte

- (1) ¹Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 7 Absätze 7 und 8. ²Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 7 Abs. 7 u. 8 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden.

- (2) ¹§ 7 bleibt im übrigen unberührt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluß

- (1) ¹Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage sowie einen Revisionsschacht haben. ²Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der AZV. ³Der Revisionsschacht ist auf eigene Kosten vom Grundstückseigentümer zu setzen.

- (2) ¹Der AZV kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. ²Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. ³Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlußkanäle zugelassen werden.

⁴Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

- (3) ¹Der AZV läßt den Anschlußkanal (Grundstücksanschluß) bis max. 1 m hinter die Grundstücksgrenze herstellen.

- (4) ¹Der AZV hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. ²Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (5) ¹Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Rohrgräben dürfen vor der Abnahme nicht verfüllt werden. ²Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- ³Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Abwasseranlage und der anderen Abwassereinleiter. ⁴Sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwasserleitern auf dem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem AZV aus.
- (3) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. ²Werden Mängel festgestellt, so kann der AZV fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) ¹Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des AZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. ²Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. ³Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. ⁴Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV. Die §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) ¹Dem AZV oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen zu gewähren. ²Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) ¹Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) ¹Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. ²Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. ³Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) ¹Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (2) ¹Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß

§ 14 Einbringungsverbote

¹In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 Entleerung

- (1) ¹Die abflußlosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Eigentümers vom AZV oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. ²Zu diesem Zweck ist dem AZV oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. ³Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) ¹Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

²Der AZV legt in einem Tourenplan die Ausfahrtermine fest und unterrichtet die Grundstückseigentümer in geeigneter Weise (z. B. durch Hinweis im Wochenspiegel). ³Grundsätzlich werden

- a) abflußlose Sammelgruben bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, - mindestens eine Woche vorher beim Verband die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Kleinkläranlagen bei Bedarf entschlammt, mindesten jedoch einmal jährlich.
- c) Vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 nach Angaben des Wartungsunternehmens, jedoch mindestens alle 2 Jahre entschlammt.

⁴Bei zusätzlichem Bedarf ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - beim Verband die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.

⁵Sammelgrubenbesitzer müssen mindestens 60 Prozent ihres Frischwasserverbrauches abfahren lassen, sonst handelt es sich nicht um eine Sammelgrube im Sinne dieser Satzung -

sondern um eine Hausklärgrube mit Überlauf bzw. Versickerung (mit den entsprechenden abgaberechtlichen Folgen).

- (3) ¹Der Grundstückseigentümer trifft alle Vorkehrungen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) ¹Bei Anschluß an die zentrale Kanalisation und der damit verbundenen Stilllegung der Kleinkläranlage wird vom AZV auf Kosten des Eigentümers eine letztmalige Entleerung durchgeführt.

§ 16

Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

- (1) ¹Dem AZV beziehungsweise den von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. ²Der AZV und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

¹Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit Zustimmung des AZV betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) ¹Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (2) ¹Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) ¹Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den AZV unverzüglich zu informieren.
- (5) ¹Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV schriftlich mitzuteilen.
- (6) ¹Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. ²In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 19 Altanlagen

- (1) ¹Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) ¹Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der AZV den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers an der Grundstücksgrenze.

§ 20 Vorhaben des Bundes und des Landes

¹Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21 Haftung

- (1) ¹Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. ²Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. ³Ferner hat der Verursacher den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den AZV geltend machen.
- (2) ¹Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) ¹Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) ¹Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) ¹Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom AZV schuldhaft verursacht worden sind. ²Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) ¹Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw.

unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) ¹Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. ²Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) ¹Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) ¹Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen läßt;
 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 7 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 10 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Entleerung unterläßt;
 11. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

§ 24 Widerruf

¹Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) ¹Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) ¹Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Hinweise

¹Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i. d. F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Verband archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.04.1994 in Kraft.

Nebra, den 20.11.2003

U. Reiche
Verbandsvorsitzender

Siegel